

10/SN-201/ME



**Österreichische HochschülerInnenschaft**  
Austrian National Union of Students  
Körperschaft öffentlichen Rechts

Liechtensteinstraße 13, A-1090 Wien  
Telefon: +43 (1) 310 88 80-0  
Fax: +43 (1) 310 88 80-36

[www.oeh.ac.at](http://www.oeh.ac.at)

An das  
Bundesministerium für soziale Sicherheit  
und Generationen  
Stubenring 1  
A-1010 Wien

**Vorab per email**

Wien, 6. Oktober 2004  
Witt/Fu/84

**GZ 21.113/26-1/04**

**Stellungnahme der Österreichischen HochschülerInnenschaft zum Entwurf eines  
Pensionsharmonisierungsgesetzes des Bundesministeriums für soziale Sicherheit,  
Generationen und Konsumentenschutz**

Sehr geehrter Herr Minister Haupt!

In Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 13. September 2004 möchte die Österreichische HochschülerInnenschaft („ÖH“) nachstehend ihrem Recht auf die Stellungnahme zum Entwurf des Pensionsharmonisierungsgesetzes nachkommen.

**1. Allgemeine Bemerkungen:**

Nach der Entschließung des Nationalrats E 8-NR/XXII. GP vom 11. Juni 2003 sollte für alle Erwerbstätigen ein einheitliches Pensionsrecht erarbeitet werden.

Pensionsharmonisierung sollte bedeuten, dass bei gleich hohen Beiträgen gleich hohe Leistungen zustehen, wobei Personen, die in bestimmten Lebensabschnitten keine Erwerbstätigkeit ausüben (können), weil sie für die Gesellschaft wertvolle und zum Großteil unbezahlte Leistungen erbringen – wie z.B. Kindererziehung, Pflege von kranken oder behinderten Angehörigen, Ableistung von Zivildienst oder Präsenzdienst – bei der Pensionsbemessung nicht benachteiligt werden dürfen.

In diesem Sinne wird der vorliegende Entwurf dem Erfordernis einer fairen Pensionsharmonisierung für alle nicht gerecht. Außerdem sind manche Berufsgruppen (z.B. Landes- und GemeindebeamtInnen) von der Harmonisierung gar nicht erfasst.

Generell ist zu kritisieren, dass die ständigen Verweise auf andere Sozialversicherungsgesetze der Klarheit und Verständlichkeit der pensionsrechtlichen Bestimmungen sehr abträglich sind.



## 2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu Art 1 (Allgemeines Pensionsgesetz):

#### Zu §§ 4, 5 und 15:

Die Formel 65/45/80, wonach die Pension 80 % des durchschnittlichen Lebenseinkommens beträgt, wenn eine Versicherte oder ein Versicherter nach 45 Versicherungsjahren mit 65 in Pension geht, benachteiligt AkademikerInnen in massiver Weise. Selbst wenn das Studium in der Mindeststudienzeit absolviert wurde, ist es unmöglich, mit 65 Jahren auf die erforderlichen 45 Versicherungsjahre zu kommen. Der Entwurf in der vorliegenden Fassung bedeutet für AkademikerInnen empfindliche Einbußen im Pensionsrecht.

Bereits durch das Strukturanpassungsgesetz 1995 gab es für AkademikerInnen gravierende Verschlechterungen im Pensionssystem, weil Studienzeiten seither nicht mehr für die Pension berücksichtigt werden.

Der „Nachkauf“ von Schul- und Studienzeiten für die Pensionsversicherung ist aber sehr teuer und der vorliegende Entwurf enthält diesbezüglich keine Verbesserung (abgesehen von der Abschaffung des „Risikozuschlags“). Die Einkommensverluste, die durch den späteren Einstieg in das Erwerbsleben bedingt sind, können später nicht mehr wettgemacht werden. Das Lebenseinkommen von AkademikerInnen ist daher in den meisten Fällen nicht höher als das von NichtakademikerInnen. Bei einer fairen Harmonisierung müssten diese Umstände entsprechend berücksichtigt werden. Sonst besteht die Gefahr, dass eine Höherqualifizierung immer unattraktiver wird, da die damit einhergehenden finanziellen Einbußen durch ein später möglicherweise höheres Einkommen nicht mehr kompensiert werden können.

Frauen sind nach diesem Entwurf gleich mehrfach benachteiligt. Für sie besteht z.B. beim Pensionskorridor jahrzehntelang keine Wahlfreiheit. Sie sollen also im Gegensatz zu Männern nicht die Wahl haben, ob sie vor dem Regelpensionsalter in Pension gehen oder nicht. Bis zum Jahr 2033 (!) kann der Pensionskorridor im vollen Umfang nur für Männer wirksam werden.

Darüberhinaus werden die Kindererziehungszeiten, die nun einmal hauptsächlich Frauen betreffen, zu gering bewertet. Denn die im Entwurf genannten 1350 Euro als monatliche Beitragsgrundlage werden 12mal pro Jahr gerechnet, nicht 14mal. Dadurch ergibt sich eine Beitragsgrundlage von nur 1157 Euro monatlich. Außerdem werden nach der Bestimmung über die Parallelrechnung (§ 15) bei der Berechnung der APG-Pension an die Stelle des Betrages von 1350 Euro je nach zeitlicher Lagerung der in der Anlage 3 festgelegte Betrag treten, und dass ist z.B. für das Jahr 1994 nur ein Betrag von 989,99 Euro.

Alles in allem ist das zu wenig, um die Verluste für Frauen auszugleichen. Denn bei Frauen wirkt sich die Lebensdurchrechnung bei der Pensionsbemessung besonders nachteilig aus, da sie wegen Kindererziehung oft Teilzeit arbeiten und daher weniger verdienen.

### Zu Art 2 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

#### Zu Z 5:

Nach dem Text im Entwurf beginnt die Teilversicherung in der Pensionsversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 2 bei den in lit. g genannten Personen „mit dem der Geburt des Kindes folgenden Kalendermonat“.

Demgegenüber heißt es in den Erläuterungen, dass die Pensionsversicherung mit dem Tag der Geburt des Kindes beginnt. Da anzunehmen ist, dass der in den Erläuterungen beschriebene Beginn der Pensionsversicherung geplant war (da in den anderen Fällen der Teilversicherung



die Pensionsversicherung mit dem Eintritt eines bestimmten Tatbestandes und nicht mit dem folgenden Kalendermonat beginnt), ist dieser Fehler im Text des Entwurfs richtig zu stellen.

Dasselbe gilt für die entsprechenden Bestimmungen im GSVG und BSVG.

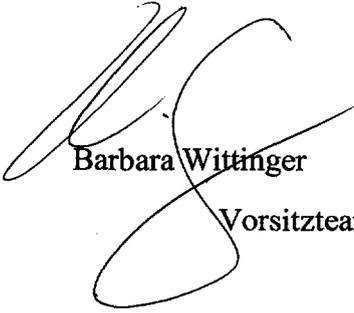
### 3. Schlussbemerkung:

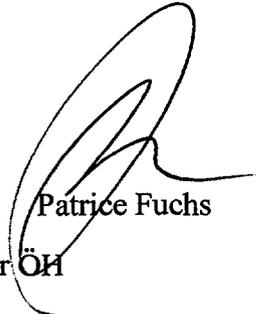
Bei der derzeitigen Lage am Arbeitsmarkt ist es sehr unwahrscheinlich, dass eine Beschäftigung bis zum Regelpensionsalter ausgeübt werden kann. Begleitende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen - wie z.B. die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen oder die Förderung von Betrieben, die ältere ArbeitnehmerInnen beschäftigen - sind daher dringend erforderlich, ebenso wie eine Überarbeitung des Entwurfs, bei der die zahlreichen Bedenken, die bereits von den verschiedenen Interessensvertretungen geäußert wurden, berücksichtigt werden.

Eine Regelung, die Akademikerinnen und Akademikern keine Möglichkeit gibt, ohne Abschlüsse in Pension zu gehen, ist bildungsfeindlich. Gerade in Österreich, wo eine verstärkte Förderung und Motivation für Menschen, eine tertiäre Bildungseinrichtung zu besuchen, ein Hauptanliegen sein sollte (siehe OECD-Studie), erscheint vorliegender Entwurf katastrophal kontraproduktiv.

In diesem Sinne verbleiben wir in der Hoffnung, dass das Pensionsharmonisierungsgesetz in Anbetracht der oben genannten Einwendungen und Bedenken betreffend abgeändert wird.

Hochachtungsvoll

  
Barbara Wittinger

  
Patrice Fuchs

Vorsitzteam der ÖH

Ergeht in Kopie an:

Präsidium des Nationalrates in 25-facher Ausfertigung